

Bekanntmachung

Planfeststellung gemäß §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. V. m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG);

Verlängerung der Stadtbahnlinie U 2 von der heutigen Endhaltestelle Gonzenheim bis zum Bahnhof Bad Homburg v. d. Höhe – 1. Änderung vor Fertigstellung des Vorhabens

hier: Auslegung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses sowie des festgestellten Plans

Der Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 8. Juli 2025 - Az.: III 33.1 – 66 e 03.02/9-2019/2 – zur 1. Änderung des Plans vor Fertigstellung des Vorhabens liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom **17. Juli bis einschließlich 30. Juli 2025** bei dem Magistrat der Stadt Bad Homburg, Stadtbüro, Rathausplatz 1, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe, während der Dienststunden

**montags und donnerstags in der Zeit von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
dienstags und freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie mittwochs in der Zeit von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr**

zur Einsicht aus.

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Zusätzlich können diese öffentliche Bekanntmachung, der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seite des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de>, Rubrik: Menü / Veröffentlichungen und Digitales / Öffentliche Bekanntmachungen / Verkehr / Straßen- und U-Bahnen) abgerufen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1 – 3, 64283 Darmstadt
Az: III 33.1 – 66 e 03.02/9-2019/2